

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg

beschlossen auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 24.06.1995,
zuletzt geändert auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 09.10.2015

§ 1 Meldepflichten, Sitz der Rechtsanwaltskammer, Geschäftsjahr

- (1) Jedes im Kammerbereich zugelassene Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich von seiner Niederlassung unter Angabe seines Wohnsitzes und seiner Kanzlei dem Vorstand der Kammer Anzeige zu erstatten, in gleicher Weise sind Veränderungen in der Zulassung und der Wechsel des Wohnsitzes sowie der Kanzlei anzuzeigen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz in Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kammerversammlung

- (1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat jedes Jahr eine Kammerversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder der Kammer hat der Präsident der Kammer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei diesem Antrag ist der Gegenstand, der behandelt werden soll, anzugeben.
- (2) Der Präsident ist berechtigt, die Kammerversammlung an einem anderen Ort im Kammerbezirk einzuberufen.
- (3) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung insgesamt oder an Teilen der Versammlung gestattet werden.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung; die Einberufung kann per Brief oder durch Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) der Mitglieder erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind bei der Frist nicht mit einzuberechnen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.

§ 3 Durchführung der Kammerversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten aufgestellt. Sie hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr gem. § 89 Abs. 2 Ziff.4 BRAO
 - d) Kandidatenvorstellung für die Vorstandswahlen
- (2) Kammermitglieder können die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte beantragen. Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sein müssen, müssen bis spätestens

31. März bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Präsident. Diese Anträge sind den Mitgliedern in der Einladung zur Kammerversammlung bekanntzugeben. Die Gründe für die Nichtaufnahme in die Tagesordnung sind hierbei bekanntzugeben.

(3) Die Kammermitglieder sind außerdem berechtigt, Anträge zu einem in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand zu stellen. Die entsprechenden Anträge müssen von zehn Kammermitgliedern unterzeichnet und spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. In den Fällen des § 2 Abs. 4 S. 3 können solche Anträge noch in der Kammerversammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen in der Kammerversammlung in Textform den Mitgliedern vorgelegt werden.

(4) Zu den Anträgen gem. Abs. 2 und 3, soweit sie in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, muss einem der Antragsteller¹ das Wort zur Begründung erteilt werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung einen Berichterstatter zu bestimmen. Dieser erhält neben einem der Antragsteller das Wort auch nach Schluss der Erörterung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 31 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt wurde.

§ 5 Versammlungsleitung, Stellvertretung

(1) Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident der Kammer. Er eröffnet und schließt die Versammlung.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

- Vizepräsident
- Schriftführer
- Schatzmeister

vertreten.

(3) Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt das nach der Zulassung älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer den Vorsitz.

§ 6 Redebeiträge

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste). Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei der Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort zu ergreifen.

¹ Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

(2) Gegen die Ordnungsrufe und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Erörterung sofort.

(3) Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Erörterung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag und ohne Erörterung nach Abschluss der Rednerliste. Wer zu den Antragstellern gehört oder zum Verhandlungsgegenstand bereits das Wort ergriffen hat, darf einen solchen Antrag nicht stellen.

§ 7 Beschlussfassung der Kammerversammlung

(1) Der Vorsitzende stellt die Anträge zur Abstimmung. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet hierüber die Versammlung.

(2) Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Kammermitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(3) Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel an der Zählung der Stimmen ergeben.

§ 8 Wahl zum Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs im LG-Bezirk Freiburg, drei im LG-Bezirk Konstanz und je zwei in den LG-Bezirken Waldshut-Tiengen, Baden-Baden und Offenburg niedergelassen sein sollen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in einem Wahlgang gewählt.

(3) Das Weitere regelt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg.

§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds dasjenige nach, welches für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Ist ein solches nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl nur, wenn durch das Ausscheiden die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter 7 sinkt. Ein Wechsel in einen anderen Landgerichtsbezirk innerhalb des Kammerbezirks führt nicht zum Ausscheiden aus dem Amt.

§ 10 Haushalt

Das Haushalts- und das Rechnungslegungsrecht wird durch eine gesonderte Etat-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung geregelt.

§ 11 Protokollführung

Über den Verlauf der Kammerversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Bildung von Abteilungen und Ausschüssen

- (1)** Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden (§ 77 Abs. 1 BRAO).
- (2)** Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse aus den Kammermitgliedern bestellen.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich und als Schlichter oder Schiedsgutachter für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg tätige Personen erhalten Gebühren / Entschädigungen nach der Satzung der Rechtsanwaltskammer über Gebühren und Aufwandsentschädigungen.

§ 14 Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sowie sonstige Satzungen werden durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer bekannt gemacht; die Veröffentlichung kann auch durch Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) der Mitglieder erfolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Freiburg veröffentlicht.

Freiburg, den 28. Oktober 2019

(RA Dr. Markus Klimsch)
Präsident